

Auszug aus der Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test – Prüf- und Zertifizierungssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

DGUV Grundsatz 300-003

5 Leistungsumfang

- 5.1** Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Zu unterscheiden sind insbesondere:
- a. Baumusterprüfung nach Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) mit Ausstellung eines Prüfberichts und eines GS-Zertifikates mit Zuerkennung des GS-Zeichens.
 - b. EG/EU-Baumusterprüfung nach einer EU-Rechtsvorschrift mit Ausstellung eines Prüfberichts und einer EG/EU-Baumusterprüfbescheinigung. Zusätzlich kann die Zuerkennung zum Anbringen des DGUV Test-Zeichens in Auftrag gegeben werden.
 - c. Baumusterprüfung oder Prüfung von Teilaspekten auf Übereinstimmung mit rechtlichen Grundlagen, Normen oder sonstigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen mit Ausstellung eines Prüfberichts und eines DGUV Test-Zertifikates mit Zuerkennung eines DGUV Test-Zeichens.
 - d. Baumusterprüfung oder Prüfung von Teilaspekten auf Übereinstimmung mit rechtlichen Grundlagen (z. B. EU-Rechtsvorschriften, ProdSG) mit Ausstellung eines Prüfberichtes und einer (Baumuster-)Prüfbescheinigung.
 - e. Prüfung der technischen Unterlagen mit Ausstellung einer Übereinstimmungsbescheinigung.
 - f. Auditierung und Zertifizierung eines QM-Systems nach DIN EN ISO 9001, nach EU-Rechtsvorschrift oder nach anderen normativen Dokumenten/Rechtsgrundlagen.
 - g. Durchführung einer Personenzertifizierung.

Im Vertrag ist anzugeben, ob statt einer Prüfung und Zertifizierung nur

- eine Prüfung mit Ausstellung eines Prüfberichtes oder
- eine Zertifizierung aufgrund eines vorliegenden Prüfberichtes durchgeführt werden soll.

- 5.2** Je nach Art der Leistung sind Kontrollmaßnahmen erforderlich. Die Regularien hierzu enthält Kapitel 11 dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung.